

Antrag Nr. 11

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 168. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 28. November 2019

ARBEITNEHMERINNEN, DIE VON SCHEINUNTERNEHMEN BESCHÄFTIGT WORDEN SIND, BESSER SCHÜTZEN

Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz soll Sozialbetrug durch sogenannte Scheinunternehmen unterbinden. Vielfach wird die Scheinunternehmerschaft jedoch erst dann festgestellt, wenn das Unternehmen nicht mehr tätig und/oder bereits insolvent ist.

Obwohl die Arbeitnehmer/-innen tatsächlich Arbeitsleistungen erbracht haben, erhalten sie ihre offenen Ansprüche nicht vom Insolvenz-Entgelt-Fonds. Der Grund ist, dass die Behörden fälschlicherweise automatisch davon ausgehen, dass ein Scheinunternehmen nie Arbeitgeber sein kann und der tatsächliche oder vermeintlich dahinter stehende Arbeitgeber nicht ermittelt werden kann. Gelingt es nicht, diesen rechtzeitig zu ermitteln, verfallen die bereits verdienten Entgelte und gehen damit endgültig verloren.

Es kommt auch vor, dass die Pflichtversicherung der Beschäftigten trotz nachweislicher Arbeitsleistung rückwirkend storniert wird, da der vermeintliche oder wahre Arbeitgeber ein anderer als das Scheinunternehmen ist. Das führt zum Verlust von bereits bezahlten Beitragszeiten für Krankheit, Arbeitslosigkeit und Pension und bisweilen sogar zur Rückforderung von Kranken- oder Arbeitslosengeld.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher von der Sozialministerin/vom Sozialminister, von der Justizministerin/vom Justizminister und von den im Parlament vertretenen Parteien folgende Änderungen im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG):

Offene und fällige Entgelte, die für tatsächlich erbrachte Arbeitsleistungen im insolventen Scheinunternehmen gebühren, müssen gesichert und durch die IEF-Service GmbH zugesprochen werden. Dies muss auch dann gelten, wenn der wahre Arbeitgeber nicht das Scheinunternehmen ist und dieser nicht ermittelt werden kann.

In Ergänzung dazu muss der Insolvenz-Entgelt-Fonds nach Feststellung des wahren Arbeitgebers berechtigt sein, zur Hereinbringung der zugesprochenen und übergebenen Forderungen auf dessen Vermögen zuzugreifen.

Weiters Änderungen im Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz:

Handelt es sich beim Scheinunternehmen nicht um den Arbeitgeber, dann dürfen Forderungen gegen den hinter dem Scheinunternehmen stehenden wahren Arbeitgeber nicht verfallen oder verjähren.

Die Regressberechtigung des Insolvenz-Entgelt-Fonds muss durch eine entsprechende Regelung abgesichert werden.

Und eine Änderung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG):

Die Pflichtversicherung beim Scheinunternehmen darf erst dann storniert werden, wenn nach rechtskräftiger Feststellung des wahren Arbeitgebers die Versicherungsbeiträge bei diesem erfasst worden sind. Dies gilt auch dann, wenn eine (rückwirkende) Abmeldung durch den Insolvenzverwalter erfolgt.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	--------------------------------------